



dRSK

Kommentar zu: Urteil: [B-3238/2021](#) vom 20. September 2021
Sachgebiet: Wirtschaft
Gericht: Bundesverwaltungsgericht
Spruchkörper: Abteilung II
dRSK-Rechtsgebiet: Öffentliches Wirtschaftsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Etablierung sog. Teilfreigaben in Vergabeverfahren

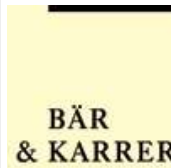
Autor / Autorin

Manuel Kreis



Redaktor / Redaktorin

Markus Schott



Trotz Erteilung der aufschiebenden Wirkung ist nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts ein teilweiser Leistungsbezug bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens im Vergabeverfahren möglich. So hat das Bundesverwaltungsgericht in der Zwischenverfügung B-3238/2021 vom 20. September 2021 das Gesuch einer Vergabestelle um Gewährung der aufschiebenden Wirkung dergestalt bewilligt, dass ihr erlaubt wurde, während des laufenden Verfahrens in zeitlich und finanziell beschränktem Umfang von der Zuschlagsempfängerin (zu welcher bereits ein Vertragsverhältnis bestand) Leistungen bereits abzurufen.

Sachverhalt und Prozessgeschichte

[1] Das Bundesamt für Bauten und Logistik (Vergabestelle) schrieb am 7. Dezember 2021 einen Dienstleistungsauftrag im offenen Verfahren aus. Diese Ausschreibung erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Gesucht wurden fünf Provider für die Lieferung von Public Cloud Dienstleistungen. Gestützt auf eine Rahmenvereinbarung sollen die Provider während fünf Jahren bis zur Gesamtsumme von 110 Millionen Franken einzelne Leistungen erbringen, die in sogenannten Mini-Tender-Verfahren abgerufen werden.

[2] Am 24. Juni 2021 gab die Vergabestelle die fünf Zuschlagsempfängerinnen bekannt. Die Google Commerce Ltd (Beschwerdeführerin) erhielt keinen der Zuschläge und erhob hiergegen am 13. Juli 2021 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Dabei rügte sie in der Hauptsache die Nichtigkeit der Zuschläge und der Ausschreibung und beantragte die Sache zur Durchführung eines rechtskonformen Vergabeverfahrens an die Vergabestelle zurückzuweisen.

[3] In prozessualer Hinsicht beantragte die Beschwerdeführerin für die Beschwerde die aufschiebende Wirkung (vorab superprovisorisch). Mit superprovisorischer Anordnung vom 15. Juli 2021 untersagte der Instruktionsrichter bis zum Entscheid über den Antrag betreffend die Erteilung der aufschiebenden Wirkung alle Vollzugsvorkehrungen, namentlich den Vertragsschluss mit den Zuschlagsempfängerinnen. Auf diese prozessualen Anträge wird im Folgenden eingegangen: